



Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigung der Organe des Gesundheitszentrums Appenzell (StKB Entschädigung GGZ)

vom 18. Dezember 2018 (Stand 1. Dezember 2020)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Ausführung von Art. 5 lit. b des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell vom 29. April 1918 (GGZ),

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Beschluss regelt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums Appenzell.

Art. 2 Entschädigung Verwaltungsrat

¹ Es werden folgende jährliche Entschädigungen ausbezahlt:

a	Präsidium	Fr. 24'000.--
b	Mitglied mit Vorsitz in einem Ausschuss	Fr. 9'000.--
c	Mitglied	Fr. 7'000.--

² Zusätzlich werden nach Massgabe der Behördenverordnung Sitzungsgelder, Spesen und Entschädigungen für besondere Beanspruchungen bezahlt; letztere müssen durch die Präsidentin oder den Präsidenten visiert werden. *

³ Auf weitere Entschädigungen besteht kein Anspruch.

Art. 3 Entschädigung Geschäftsleitung

¹ Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitungsmitglieder fest.

² Die Anfangslöhne und strukturelle Lohnanpassungen unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.

³ Die Löhne orientieren sich an den Kriterien und den Lohnstrukturen der entsprechenden Funktionsstufen der kantonalen Verwaltung sowie an der Marktüblichkeit.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
18.12.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	-
02.02.2021	01.12.2020	Art. 2 Abs. 2	geändert	2021-4

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	18.12.2018	01.01.2019	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 2	02.02.2021	01.12.2020	geändert	2021-4